



Datum, 09.08.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/122/2011

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 16.08.2011 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.08.2011 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 06.09.2011 | |

Gewerbegebiet Am Kellerborn

Ergänzung des Grundstücksrahmenvertrags zur Wärmebezugsverpflichtung

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem Antrag eines Bauherrn zum Verzicht auf die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 5 i. V. m § 4 der Satzung über die Nahwärmeversorgung wurde in der Betriebskommission angeregt zu prüfen, ob die Zahlung eines Grundpreises für eine Mindestabnahme von 15 kW rechtssicher in den Rahmenkaufvertrag aufgenommen werden kann.

Nach einer juristischen Überprüfung kann ein Mindest-Grundpreis festgesetzt und verlangt werden, weil dafür eine äquivalente Investitionsleistung erbracht wurde. Das Prinzip der Äquivalenz heißt, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sein müssen, was hier der Fall ist.

Dementsprechend kann die Bestimmung über den Mindest-Grundpreis in Ziffer 2.9 des Rahmenvertrages, zweiter Absatz, um folgenden Satz ergänzt werden:

Die Käuferseite und die Stadt sind sich darüber einig, dass der nach dem Vergütungsverzeichnis des Eigenbetriebes Stadtwerke geschuldete Grundpreis für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Wärmeversorgung mindestens auf der Grundlage einer Wärmeabnahme mit einer Leistung von 15 Kilowatt berechnet wird.

Der dritte Absatz sollte dann zur Klarstellung ebenfalls ergänzt werden, weil diese Grundpreis-Vereinbarung dem privatrechtlich organisierten Versorger, der Stadtwerke, dient und im Kaufvertrag die Stadt (NH) Vertragspartner ist.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfasst nicht die vorstehend vereinbarte Mindesthöhe des Grundpreises.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, in dem Grundstücksrahmenvertrag zur Wärmeverpflichtung in Ziffer 2.9

1. den zweiten Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Käuferseite und die Stadt sind sich darüber einig, dass der nach dem Vergütungsverzeichnis des Eigenbetriebes Stadtwerke geschuldete Grundpreis für die Bereitstellung der erforderlichen technischen

Einrichtungen zur Wärmeversorgung mindestens auf der Grundlage einer Wärmeabnahme mit einer Leistung von 15 Kilowatt berechnet wird; und

2. den dritten Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfasst nicht die vorstehend vereinbarte Mindesthöhe des Grundpreises.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Auszug Rahmenvertrag Ziffer 2.9.